

4. Praktische Theologie

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 30. Lfg. (Sp. 1281–1536). Berlin: Schmidt 1988.

Das nun auf sein glückliches Ende zueilende HRG enthält in seiner 30. Lfg u. a. folgende Stichwörter: *Schaden* (Schadenbund; Schaddennehmen; Schaden(s)ersatz; Schadensklage; Schädliches Haus, Schädlicher Mann), *Schand* (Schandbilder; Schandgeräte; Schandstrafen), *Schein* (Schein, blickender; Scheinadoption; Scheinbuße; Scheingeschäft; Scheinpfund; Scheinprozeß; Scheintrauung; Scheinvindikation), *Schöffen* (Schöffengericht; Schöffenbarfreie; Schöffenstuhl), *Schuld* (Schuld und Haftung; Schuldanerkennnis [materiell]; Schuldanerkennnis [prozessual]; Schuldhaft; Schuldknechtschaft; Schuldrecht; Schuldstrafrecht; Schuldübernahme; Schuldverschreibung), *Schutz* (Schutzprivilegien; Schutz und Schirm; Schutzbrief; Schutzgebiete; Schutzgeleit). Aus kirchenrechtlicher Sicht sind vor allem die folgenden Artikel wertvoll: Salzburg; Salzburger Emigration; Sankt Gallen; Scandalum; Schlesien; Schlüsselgewalt, eherechtlich; Schlüsselgewalt, kirchenrechtlich; Scholastik; Schutz, Schutzprivilegien. – Wie die früheren Lieferungen des HRG so hat auch die vorliegende eine ganze Reihe von Vorzügen. Wenigstens drei seien eigens genannt: 1. Für das Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte gibt es nichts dem HRG Vergleichbares, weder ein Hand-, noch ein Lehrbuch. 2. Das HRG wendet sich nicht ausschließlich an Spezialisten, sondern an einen breiteren, wissenschaftlich interessierten Leserkreis. Damit liegt es ganz im Trend der Zeit und dem wiedererwachten Interesse für das Mittelalter; auch wenn das HRG nicht auf das MA. beschränkt ist. 3. Dem Kanonisten (der Rez. ist ein solcher), der – zumal nach der jüngsten Kodifikation – meist in Gefahr ist, mit dem CIC allein auskommen zu wollen, wird bei der Lektüre des HRG erneut vor Augen geführt, daß jedes Recht seine Wurzeln in der Geschichte hat und daß jenes ohne diese nicht verstanden werden kann.

R. SEBOTT S. J.

BIANCHI, HERMAN, *Alternativen zur Strafjustiz*. Biblische Gerechtigkeit, Freistätten, Täter-Opfer-Ausgleich. München/Mainz: Kaiser/Grünwald 1988. 171 S.

Das vorliegende Buch hat – rechnet man die Einleitung und die Schlußfolgerungen ab – fünf Teile. Im ersten (12–46) geht es um das Zedeka-Modell. Zedeka ist der hebräische Begriff für Gerechtigkeit. Auf diesen greift B. zurück, um zu zeigen, was er sich unter einer alternativen Strafjustiz vorstellt. Diese bedeutet vor allem Befreiung. Und dies heißt, „daß dem Täter eine Zukunftsperspektive geboten wird, um wieder in vernünftiger Weise mit den anderen zusammenzuleben, falls er dazu etwas beitragen kann, was ihm durch ein Strafsystem unmöglich gemacht wird“ (26). Dem Zedeka-Modell steht das bisherige und jetzige Justiz-Modell gegenüber. Es wird im zweiten Teil (47–58) beschrieben. Es ist repressiv. Ein solches repressives System macht die Menschen hilfsbedürftig, beruht auf Zwang, frustriert menschliche Bedürfnisse, arbeitet mit einem Feindbild, kriminalisiert und stigmatisiert. Das Assensusmodell hingegen, das der Zedeka entspricht und welches im dritten (59–87) und vierten (88–135) Teil abgehandelt wird, wird folgendermaßen beschrieben: „Streitschlichtung ist der Versuch, Verhandlungsmodelle zu schaffen, die zur Regelung und Lösung von Konflikten zwischen einander bekämpfenden Personengruppen geeignet sind, mit dem Ziel, Unterdrückungsmacht in Verhandlungskraft umzuwandeln, mit dem Blick auf möglichst weitgehende Wiederherstellung des zugefügten Schadens“ (88). Dreierlei ist für diese Streitschlichtung nötig. *Zum einen* muß der Prozeß aus dem Bereich des öffentlichen (= staatlichen) Rechts in das private Recht (= Zivilrecht) hineingenommen werden. Der Staat sollte sich um Strafdelikte nicht mehr kümmern, sondern diese den betroffenen Personengruppen überlassen. *Zum zweiten* müssen diese Personengruppen lernen, miteinander zu sprechen (zu palavern, vgl. 107–111), um eine Wiedergutmachung und Versöhnung zu erreichen. *Schließlich* braucht es Freistätten (Asyle), in die der Täter zunächst flüchten kann, um nicht von den Freunden und Verwandten des Opfers gelyncht zu werden. „Eine Freistätte ist ein Ort, der Freiheit von der Rechts-